INVESTITIONSBANK SACHSEN-ANHALT

IB SACHSEN-ANHALT | Domplatz 12 | 39104 Magdeburg

Stadt Aschersleben
Markt 1
06449 Aschersleben

Abteilung:	**Öffentliche Investition und Wissenschaft**
Vorgangsnummer:	ZS/2026/07/215130 W202606252342103
Unser Zeichen:	1740 / 1404
Ansprechpartner:	Sabrina Klewitz
Durchwahl:	0391 28987 – 1404
Telefax:	0391 28987 – 1754
Datum:	24.09.2026

29.09.2026

Zuwendungsbescheid[1]

Gesetz über das Sondervermögen „Infrastruktur" (Infrastruktur-Sondervermögensgesetz – Infra-SVG)

Zuwendungen an Träger von Infrastruktureinrichtungen sowie Dritte für deren Infrastruktureinrichtungen, soweit diese jeweils der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dienen gem. § 6 Infra-SVG

1. Zuschuss

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres[2] Antrages vom 25.06.2026 sowie der dazu eingereichten Unterlagen wird Ihnen aus dem o.g. Programm zur anteiligen Finanzierung im Wege der Projektförderung in Höhe von bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben ein nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zur Höhe von

99.000,00 EUR

(in Worten: **neunundneunzigtausend $^{00}/_{100}$ Euro**)

für Ihr Vorhaben: **„Mobile Jugendarbeit, zeitgemäße Ausstattung Jugendzentren/Jugendclubs der Stadt Aschersleben/Jugend Cafe "** gewährt.

Ort der Durchführung des Vorhabens ist: 06449 Aschersleben, Markt 1.

Diese Förderung wird aus Mitteln des Bundes finanziert.

Der Zuschuss wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass die veranschlagten Ausgaben angemessen sind und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

[1] Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Bescheid sowie den anliegenden Nebenbestimmungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

[2] Persönliche Anreden innerhalb des Zuwendungsbescheides beziehen sich im Folgenden stets auf den Zuwendungsempfänger.

Eine Abtretung oder Verpfändung des bewilligten Zuschusses ist sowohl ganz als auch teilweise unzulässig.

2. Zuwendungszweck

Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf daher nur zur Realisierung des im o. g. Förderantrag näher beschriebenen Vorhabens gemäß Ziff. 1. dieses Bescheides und nur zur anteiligen Finanzierung der gemäß Ausgabenplan (vgl. Ziff. 6.1. dieses Bescheides) sowie nach Maßgabe der §§ 2 und 4 der zwischen dem Bund und den Ländern am 11.12.2025 geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes, vgl. 4.3. dieses Bescheides) sowie der Ihnen überlassenen/gegenüber bekanntgemachten ressortspezifischen Fördergrundsätze (vgl. Ziff. 4.4. dieses Bescheides) zuwendungsfähig anerkannten sowie durch das Vorhaben direkt im festgelegten Förder- und Bewilligungszeitraum (vgl. Ziff. 5. dieses Bescheides) verursachten Ausgaben verwendet werden.

Zuwendungszweck ist die Behebung von Defiziten im Bereich der öffentlichen Infrastruktur und die Schaffung von Wirtschaftswachstum durch die Finanzierung von Sachinvestitionen in die Infrastruktur sowie von notwendigen Begleit- oder Folgemaßnahmen, die in unmittelbarem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer Sachinvestition stehen. Die Mittel müssen für die Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben wie insbesondere Bevölkerungsschutz, Verkehrs-, Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflege-, Energie- und Wärme-, Bildungs-, Betreuungs- sowie Wissenschaftsinfrastruktur, Forschung und Entwicklung und Digitalisierung auch ggf. auch durch einen mit der öffentlichen Verwaltung in vertraglichen Zusammenhang stehenden Privaten für dessen Infrastruktureinrichtungen eingesetzt werden. Dabei muss eine längerfristige Nutzung der jeweiligen Infrastruktur auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen angestrebt werden.

Der Zuwendungszweck ist insbesondere auch im Hinblick auf die in Ihrem Förderantrag sowie den dazugehörigen Anlagen, den hierzu abgegebenen Erklärungen bzw. in Ihrem Konzept angegebenen Zielvorgaben zu erfüllen.

3. Beihilfe

Bei der Ihnen gewährten Zuwendung handelt es sich nicht um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 07.06.2016, S. 1).

4. Rechtliche Grundlagen und Bestandteile des Bescheides

Rechtliche Grundlagen und Bestandteile dieses Bescheides sind:

4.1. das Gesetz über das Sondervermögen „Infrastruktur" (Infrastruktur-Sondervermögensgesetz – Infra-SVG) (GVBl. LSA Nr. 19/2025 vom 23.12.2025) in der jeweils geltenden Fassung,

4.2. das Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKiFG) (BGBl. 2025 I Nr. 246 vom 23.10.2025) in der jeweils geltenden Fassung,

4.3. die zwischen dem Bund und den Ländern am 11.12.2025 geschlossene Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar unter https://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Infrastruktur/Verwaltungsvereinbarung_LuKIFG_11-12-2025.pdf),

4.4. die Verfahrensgrundsätze des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt (Anlage),

4.5. die Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBl. S. 35) in der jeweils geltenden Fassung (ohne Geltung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO),

4.6. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus dem Landesarm im Sinne des Infrastruktur-Sondervermögengesetzes (ANBest-Infra-SVG) (Anlage),

4.7. Ihr unter Ziff. 1. dieses Bescheides genannter Antrag sowie die dazu eingereichten Unterlagen in den zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheides aktuellen Fassungen.

Durch diese Bewilligung werden die für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen nach gesetzlichen Bestimmungen weder berührt noch ersetzt.

5. Förder- und Bewilligungszeitraum

Der Förderzeitraum beginnt am 01.01.2025 und endet am 31.12.2042.

Der Förderzeitraum ist der Zeitraum, in dem Sie die in Ihrem Antrag dargestellten Maßnahmen, die auch Gegenstand dieses Zuwendungsbescheides sind, frühestens begonnen bzw. spätestens abgeschlossen und vollständig abgenommen haben müssen.

Der Zuschuss kann daher nur für die Finanzierung von zuwendungsfähigen Ausgaben eingesetzt werden, die in Folge der Umsetzung des unter Ziff. 1. dieses Bescheides benannten Vorhabens entstanden sind und deren Entstehungsgrund innerhalb des Vorhabenzeitraums liegt.

Für das Vorhaben wird folgender Bewilligungszeitraum festgesetzt:

Beginn des Bewilligungszeitraums: 24.09.2026
Ende des Bewilligungszeitraums: 23.09.2027

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem Sie die in Ihrem Antrag dargestellten Maßnahmen, die auch Gegenstand dieses Zuwendungsbescheides sind, durchzuführen haben. Alle Rechnungen für die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen bis zur Fälligkeit des Verwendungsnachweises (vgl. Ziff. 7. dieses Bescheides) zwingend gelegt und bezahlt werden.

Vorhabenbezogene Planungs- und Beratungsleistungen (Begleit-/Folgemaßnahmen) zur Vorbereitung/Durchführung der geförderten Infrastrukturmaßnahme, die vor dem Beginn des Bewilligungszeitraumes entstanden und bezahlt worden sind, können innerhalb des Bewilligungszeitraumes abgerechnet werden.

6. Ausgaben- und Finanzierungsplan

Aufgrund der Angaben im Antrag und in den darüber hinaus vorliegenden Unterlagen ergibt sich der folgende verbindliche Ausgaben- und Finanzierungsplan:

6.1. Zuwendungsfähige Ausgaben (EUR)	**Summe**
6.1.1 Baumaßnahmen	23.000,00
6.1.2 Erwerb von beweglichen Sachen	76.000,00
6.1.3 Erwerb von unbeweglichen Sachen	0,00
6.1.4 Erwerb von dauerhaften Rechten und zeitlich begrenzten Nutzungsrechten im Bereich der Digitalisierung	0,00
6.1.5 Entwicklung von digitalen Verfahren und ihre Beauftragung	0,00
6.1.6 notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen, die in unmittelbarem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer v.g. geförderten Sachinvestition stehen	0,00
Gesamtbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben (Summe 6.1.1 - 6.1.6)	**99.000,00**
6.2 Finanzierung des Vorhabens (EUR)	**Summe**
6.2.1 Eigenmittel	0,00
6.2.2 Bewilligte Zuwendung	99.000,00
6.2.3 Fremdmittel	0,00
Gesamtbetrag der Finanzierungsmittel (Summe 6.2.1 - 6.2.3)	**99.000,00**

Bei den im vorstehenden Ausgabenplan angegebenen Ausgabenpositionen handelt es sich um Einzelansätze (Ziffer 6.1.1 ist ein Einzelansatz, Ziffer 6.1.2 ist ein weiterer Einzelansatz usw.) im Sinne des Haushaltsrechts. Abweichungen von den Einzelansätzen sind nur im Rahmen der Nr. 1.1 Satz 2 und Satz 3 ANBest-Infra-SVG (vgl. Ziff. 4.6. dieses Bescheides) und nur insoweit zulässig, als sie das Ziel des Vorhabens nicht einschränken und für dessen erfolgreiche Durchführung erforderlich sind.

Es sind nur solche Ausgaben zuwendungsfähig, die Ihnen nachweislich in Folge der Durchführung des Vorhabens entstehen. Dies sind Ausgaben, die erst durch das Vorhaben ausgelöst werden und die Ihnen ohne das Vorhaben nicht entstehen würden.

Die notwendigen Begleit- oder Folgemaßnahmen gem. Ziff. 6.1.6 dieses Bescheides, die in unmittelbarem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer geförderten Sachinvestition stehen, sind bis zu einer Höhe von unter 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben der gem. Ziff. 1. dieses Bescheides geförderten Investitionsmaßnahme zuwendungsfähig.

Sofern Sie nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes vorsteuerabzugsberechtigt sind, sind für die zuwendungsfähigen Ausgaben nur Ausgaben ohne Umsatzsteuer maßgebend. Die erstattungsfähige Umsatzsteuer ist nicht förderfähig. Sofern Sie für einzelne Rechnungen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ist daher für diese einzureichenden Rechnungen ein Bestätigungsvermerk anzufertigen, dass eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht gegeben ist. Ohne diese Bestätigung, kann eine Anerkennung der Ausgabe nur in Höhe des Nettobetrages erfolgen. Sofern gezahlte Umsatzsteuer innerhalb des Bewilligungszeitraums (vgl. Ziff. 5. dieses Bescheides) zurückerstattet wird, fällt diese ebenfalls nicht unter die zuwendungsfähigen Ausgaben.

Gewährte Rabatte, Skonti, Boni u. ä. sind nicht förderfähig, selbst wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.

Eine Überschreitung der veranschlagten Gesamtausgaben begründet keinen Anspruch auf eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses. Eine dadurch entstehende Finanzierungslücke ist durch weitere Eigenmittel bzw. Fremdmittel zu schließen. Dies gilt auch, sofern der Zuschuss nicht in der beantragten Höhe bewilligt worden ist.

Über darüber hinaus gehende Abweichungen vom Ausgabenplan oder vom Finanzierungsplan sind wir unverzüglich zu informieren, dies gilt insbesondere, wenn die Gesamtfinanzierung nicht bzw. nicht mehr gesichert ist. Abweichungen vom Ausgaben- und/oder Finanzierungsplan bedürfen zwingend unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

7. Mittelabruf, Auszahlung und Verwendungsnachweis

7.1. Auszahlungsvorbehalt

Vor Auszahlung der Mittel ist folgende Auflage zu erfüllen:

7.1.1 Spätestens mit Ihrer ersten Mittelanforderung müssen Sie in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Weise unter Nutzung der Bildwortmarke des Bundes darauf hinweisen, dass auf die Förderung aus dem Sondervermögen Infrastruktur finanziert wird. Bei baulichen Investitionsmaßnahmen muss die Kenntlichmachung zusätzlich durch Bauschilder erfolgen.

Dieser Auszahlungsvorbehalt gilt unabhängig anderweitiger, sich aus dem Regelungstext dieses Bescheides ergebender Auszahlungsvoraussetzungen.

7.2. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

Die Ihnen in den einzelnen Haushaltsjahren (vgl. Ziff. 1. dieses Bescheides) zur Verfügung stehenden Mittel müssen bis zum 30.10. des jeweiligen Haushaltsjahres unter Beachtung der Auszahlungsvoraussetzungen abgefordert werden.
Die Anforderung des Zuschusses erfolgt digital über das auf unserer Homepage zur Verfügung stehende IB-Kundenportal - Auszahlungsantrag. Bitte folgen Sie dem beigefügten Link und melden sich mit Ihren persönlichen Zugangsdaten an oder registrieren sich erstmalig im IB-Kundenportal (Link: http://www.ib-sachsen-anhalt.de/kundenportal). Häufig gestellte Fragen zum IB-Kundenportal beantworten wir Ihnen in unseren „FAQ". Bitte beachten Sie dazu auch die programmspezifischen Hinweise zur Onlineantragstellung auf unserer Homepage unter „Downloads/nach Bewilligung" (Link: http://www.ib-lsa.de).

Der Mittelabruf hat gemäß Nr. 1.2 der ANBest-Infra-SVG nur insoweit zu erfolgen, als er voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.

Hierzu sind mit dem Auszahlungsantrag eine Aufstellung über die geltend gemachten Ausgaben (Belegliste), quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege (Zahlungsnachweise) einzureichen. Für bei Abruf noch nicht fällige Rechnungen sind die Zahlungsnachweise innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung nachzuweisen.

Originär digitale Belege (z. B. ausschließlich in elektronischer Form übersandte Rechnungen) gelten als Originalbelege, deren lesbar gemachte Reproduktionen anerkannt werden können. Reproduzierte Belege von Belegen, die originär in Papierform vorgelegen

haben und in ein elektronisches Rechnungsführungssystem digital aufgenommen wurden, werden anerkannt, wenn das Buchführungssystem revisionssicher ist und Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Dies ist in geeigneter Form nachzuweisen. Sie haben sicherzustellen, dass die auf elektronischen Datenträgern gespeicherten Belege bildlich und inhaltlich mit den Originalbelegen übereinstimmen, jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und jederzeit reproduziert werden können.

Sofern Sie elektronische Rechnungen empfangen haben, die den Anforderungen des § 14 UStG genügen, können Sie die originär digitalen Belege im ZUGFeRD Format oder als X-Rechnung, welche die EU-Norm EN 16931 erfüllen, per E-Mail an auszahlung-OEK@ib-lsa.de senden. Die Übereinstimmung der Reproduktionen mit den digitalen Originalen haben Sie jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.

Die Verwendung des Zuschusses ist gemäß Nr. 5.1 ANBest-Infra-SVG ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes (vgl. Ziff. 5. dieses Bescheides) unaufgefordert elektronisch über das Kundenportal der Kundenportal der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einzureichen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Mittel sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Ausgaben, das Investitionsvolumen die Finanzierungsbeiträge (unterteilt nach der Mittelherkunft) summarisch zusammenzustellen.

Der Zuschuss wird, sofern Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind (siehe Ziff. 6. dieses Bescheides) oder eine Rückerstattung der gezahlten Umsatzsteuer erhalten, ohne entsprechende Umsatzsteuer sowie nach Abzug der gewährten Rabatte, Skonti, Boni u. ä. anteilig auf bezahlte Rechnungen entsprechend dem bewilligten Fördersatz ausgezahlt.

Die Bezuschussung von Barzahlungen und Verrechnungen ist ausgeschlossen.

Es bleibt vorbehalten, die Auszahlung des Zuschusses bzw. des jeweiligen Zuschussteilbetrages von der ordnungsgemäßen Vorlage des „Auszahlungsantrages" und dessen Anlagen sowie von der Vorlage weiterer Nachweise bzw. von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig zu machen. Liegen Gründe für eine Rücknahme oder einen Widerruf des Zuwendungsbescheides vor oder besteht der Verdacht eines Subventionsbetruges, kann die Auszahlung auch vor einer Rücknahme oder einem Widerruf des Zuwendungsbescheides verweigert werden.

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen über die Auszahlung jederzeit zu ändern.

Die Belege über die einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu dem geförderten Vorhaben sind gesondert von den übrigen Belegen zu archivieren und so zu kennzeichnen, dass sie den Beträgen im Verwendungsnachweis eindeutig zugeordnet werden können.

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt behält sich vor, die Einreichung weiterer Unterlagen zu verlangen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle des Förderprogramms von Bedeutung sind.

8. Nebenbestimmungen (Bedingungen/Auflagen/Auflagenvorbehalt)

Es gelten die beigefügten ANBest, sofern dieser Bescheid keine abweichenden Regelungen trifft. Zusätzlich ergeht der Bescheid unter folgenden Nebenbestimmungen gemäß § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG):

8.1. Allgemeine Auflagen

Die Bewilligung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

8.1.1. Zweckbindung

Für das gem. Ziff. 1. dieses Bescheides benannte Vorhaben gilt ein Zweckbindungszeitraum. Dieser beginnt mit dem mit dem Zugang des Verwendungsnachweises (vgl. Ziff. 7.2 des Bescheides) und endet nach einer Dauer von 10 Jahren, bzw. nach einer Dauer von fünf Jahren, soweit bewegliche Gegenstände mit einem Beschaffungswert von über 410 EUR betroffen sind. Innerhalb des Zweckbindungszeitraums dürfen Sie nicht über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt worden sind, verfügen, d.h. während dieses Zeitraumes sind insbesondere eine Vermietung oder Verpachtung und ein Verkauf der geförderten Wirtschaftsgüter unzulässig.

8.1.2. Publizitätsvorschriften

Bei allen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen ist darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben durch eine Zuwendung aus dem Sondervermögen Infrastruktur ermöglicht wird.

In Publikationen (gedruckt wie elektronisch), der projektbezogenen Homepage und an anderer geeigneter Stelle (z. B. Pressemitteilungen, Presseartikel oder Interviews) ist auf die Bundesförderung durch den Abdruck des zur Verfügung gestellten Logos hinzuweisen. Darüber hinaus bedarf es bei der Förderung von Investitionen in Baumaßnahmen eines Bauschildes, auf welchem neben der Bezeichnung des Vorhabens auch dessen Hauptziel genannt werden sowie eine Abbildung des zuvor genannten Logos vom Land in angemessener Größe erfolgen. Dieses ist an einer gut sichtbaren Stelle spätestens mit Beginn der Baumaßnahme für die Dauer des Bewilligungszeitraums (vgl. Ziff. 5. dieses Bescheids) aufzustellen.

Dabei sind die Gestaltungsrichtlinien für das Bundeslogo zu beachten. Diese sind über folgenden Link zu beziehen:

https://mf.sachsen-anhalt.de/finanzen/page/sondervermoegen-infrastruktur

Sollten Sie über den angegebenen Link keine Webseite aufrufen können, wenden Sie sich bitte an den in diesem Bescheid genannten Ansprechpartner.

Der Nachweis über die Erfüllung dieser Pflicht ist mit dem ersten Auszahlungsantrag zu erbringen.

Ein Verstoß gegen die Publikationspflicht kann zur Rückforderung der Zuwendung führen. Der fehlende Nachweis kann ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

8.1.3. Aufbewahrung

Sie haben sämtliche mit dem hier geförderten Vorhaben im Zusammenhang stehenden Originalbelege über Einnahmen und Ausgaben (insbesondere Verträge über die Vergabe von Aufträgen, Rechnungen und Zahlungsnachweise) mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist gem. Ziff. 8.1.1. dieses Bescheides aufzubewahren.

Darüberhinausgehende auf steuerlichen oder anderen Vorschriften beruhende Aufbewahrungsfristen bleiben hiervon unberührt.

Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden, wenn das Buchführungssystem revisionssicher ist und Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Dies ist von Ihnen in geeigneter Form nachzuweisen. Sie haben sicherzustellen, dass die auf elektronischen Datenträgern gespeicherten Belege bildlich und inhaltlich mit den Originalbelegen übereinstimmen, jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und jederzeit reproduziert werden können.

8.1.4. Beginn und Ende der Maßnahme

Sie sind verpflichtet, uns den Zeitpunkt des Maßnahmebeginns und ihres Abschlusses unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Monaten anzuzeigen.

8.2. Auflagenvorbehalt

Wir behalten uns vor, Ihnen die Bereithaltung und Vorlage weiterer Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung von Bedeutung sind, aufzuerlegen.

9. Rücknahme- und Widerrufsvorbehalte

Für die Rücknahme und den Widerruf dieses Bewilligungsbescheides gelten die Vorschriften des § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49, 49 a VwVfG. Der Bescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit oder Zukunft zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn:

9.1 Sie unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen haben, die für die Beurteilung der Förderwürdigkeit des Vorhabens von Bedeutung waren bzw. gewesen wären, oder wir von Tatsachen Kenntnis erhalten, die eine andere Beurteilung der Förderwürdigkeit des Vorhabens oder der Bewilligung bzw. Belassung des Zuschusses nach sich gezogen hätten bzw. nach sich ziehen würden,

9.2 die geförderte Maßnahme nicht innerhalb des Förderzeitraums vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2042 durchgeführt und abgerechnet wird,

9.3 die Zuwendung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet wird,

9.4 sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck ermäßigen und/oder die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten: Dabei erfolgt die Ermäßigung bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und Ihren vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln. Bei Fehlbedarfsfinanzierung und Vollfinanzierung ermäßigt sich die Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Dies gilt, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 1.000,00 EUR ändern.,

9.5 die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wird (z.B., wenn die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben sinkt und sich die zuwendungsfähigen Ausgaben für die notwendigen Begleit- und Folgemaßnahmen verringern),

9.6 Sie gegen eine der diesem Bescheid zugrundeliegenden Bestimmungen bzw. gegen Bestimmungen oder Auflagen dieses Bescheides verstoßen, insbesondere wenn der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt wird,

9.7 sich aus den noch einzureichenden Unterlagen ergibt, dass die auf der Grundlage Ihres Antrags im Ausgabenplan (vgl. Ziff. 6. dieses Bescheides) als förderfähig anerkannten Ausgaben ganz oder teilweise nicht zweckmäßig und/oder angemessen sind,

9.8 der in Ziff. 2. dieses Bescheides genannte Zuwendungszweck ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gewahrt ist,

9.9 Sie die Zweckbindungsfrist (vgl. Ziff. 8.1.1 dieses Bescheides) nicht einhalten,

Wir sind berechtigt, bereits ausgezahlte Zuschussbeträge für den Zeitraum zurückzufordern, für den dieser Bescheid zurückgenommen bzw. widerrufen wird oder eine auflösende Bedingung eintritt, und Zinsen gemäß den bei Fälligkeit dieses Anspruchs geltenden Bestimmungen des § 1 VwVfG LSA i. V. m § 49 a VwVfG zu erheben. Der Zinssatz wird vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekannt gegeben; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

Wir behalten uns vor, bei Vorliegen der o. g. Sachverhalte vor einer möglichen Rücknahme bzw. einem Widerruf des Zuwendungsbescheides weitere Auszahlungen einstweilen einzustellen.

10. Mitteilungspflichten

Sie sind verpflichtet, uns ab Erhalt dieses Bescheides bis zum Ende des Zweckbindungszeitraums (vgl. Ziff. 8.1.1 dieses Bescheides) unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die für die Gewährung oder das Belassen sowie die Rücknahme oder den Widerruf des Zuschusses maßgeblich sind, insbesondere wenn:

- eine der diesem Bescheid zu Grunde liegende Bestimmung (Zuwendungsvoraussetzung) nicht eingehalten wird,
- eine der mit diesem Bescheid verbundene Auflage nicht eingehalten wird, insbesondere, wenn die in Ziff. 8.1.1. dieses Bescheides geregelte Zweckbindungsfrist nicht eingehalten werden kann,

- der unter Ziff. 2. dieses Bescheides genannte Zuwendungszweck nicht oder nicht mehr zu erreichen bzw. gewahrt ist,
- die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- das Vorhaben nicht wie bewilligt durchgeführt wird und/oder der Bewilligungszeitraum (vgl. Ziff. 5. dieses Bescheides) nicht eingehalten werden kann,
- sich Änderungen gegenüber dem diesem Bescheid zu Grunde gelegten Ausgaben- und Finanzierungsplan (vgl. Ziff. 6. dieses Bescheides) ergeben; insbesondere, wenn Sie nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen (insbesondere des Bundes oder der Europäischen Union) beantragen oder von diesen erhalten; Bewilligungsbescheide anderer Zuwendungsgeber sind uns nach Erteilung unverzüglich in Kopie vorzulegen, oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 1.000,00 EUR ergibt
- Sie die Zweckbindungsfrist (vgl. Ziff. 8.1.1 dieses Bescheides) nicht einhalten, Sie die geförderten Wirtschaftsgüter nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigen,

11. Subventionserhebliche Tatsachen

Bei den mit dieser Zuwendung gewährten Fördermitteln handelt es sich um Subventionen, auf welche der § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und gemäß § 1 des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SubvG-LSA vom 09.10.1992, GVBl. S. 724) die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz –SubvG, BGBl. 1976, Teil I S. 2037 f.) Anwendung finden.

Nach § 3 SubvG sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Tatsachen i. S. d. § 3 SubvG sowie subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 StGB sind:

Ziff. 1. Zuschuss,
Ziff. 2. Zuwendungszweck,
Ziff. 3. Beihilfe,
Ziff. 5. Bewilligungszeitraum,
Ziff. 6. Ausgaben- und Finanzierungsplan,
Ziff. 7. Mittelabruf, Auszahlung und Verwendungsnachweis
Ziff. 8. Nebenbestimmungen (Bedingungen / Auflagen / Auflagenvorbehalt),
Ziff. 10. Mitteilungspflichten.

Subventionserheblich sind ferner solche Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG).

Es wird darauf hingewiesen, dass nachträgliche Änderungen zu den v. g. Ziffern dieses Zuwendungsbescheides, welche subventionserhebliche Tatsachen beinhalten, ebenfalls subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind.

12. Mitwirkung an Prüfungen/Prüfungsrechte

Folgende Institutionen sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit beim Zuwendungsempfänger zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen:

- das für das Programm zuständige Fachministerium des Landes Sachsen-Anhalt,
- der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt,
- der Bundesrechnungshof,
- die Investitionsbank Sachsen-Anhalt,
- die von diesen beauftragten Prüfstellen.

Diese Stellen sind bei ihrer Prüfung von Ihnen zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, für das Vorhaben relevante Auskünfte zu erteilen und Belege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen bereit zu halten und diese auf Verlangen der Stellen zur Verfügung zu stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gordon Zibolka Sabrina Klewitz

Dieser Bescheid ist ohne Unterschriften gültig.

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus dem Landesarm im Sinne des Infrastruktur-Sondervermögengesetzes (ANBest-Infra-SVG)
- die Verfahrensgrundsätze des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
- Formular „Rechtsbehelfsverzicht"